

Antrag an den 24. Ordentlichen Gewerkschaftstag vom 06. - 12.10.2019

Antragssteller: 523 Salzgitter-Peine
Sachgebiet: L1 Alterssicherung
Antragsthema: **Renteneintrittsalter Schwerbehinderter**

Der 24. Ordentliche Gewerkschaftstag der IG Metall möge beschließen:

Da schwerbehinderte Menschen behinderungsbedingt viele Nachteile erleiden, werden vom Gesetzgeber verschiedene Nachteilsausgleiche gewährt. Viele Jahrzehnte konnten Schwerbehinderte 5 Jahre vor der üblichen Regelaltersgrenze – also mit 60 Jahren – in die abschlagsfreie Rente gehen. Dieser Nachteilsausgleich wurde durch verschiedene Reformen auf 2 Jahre abgesenkt, was sachlich nicht nachvollziehbar ist.

Die IG Metall setzt sich auch weiterhin für die Abschaffung der Rente mit 67 ein. Zugleich ist es das Ziel, schnellstmöglich wieder einen angemessenen Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte herzustellen, so dass diese wieder 5 Jahre vor der üblichen Regelaltersgrenze in die abschlagsfreie Rente gehen können.

Begründung/Hintergrund:

Mit der Rentenreform 1972 wurde die abschlagsfreie Rente für Schwerbehinderte mit 60 Jahren eingeführt (Regelaltersgrenze 65). Für Frauen und für Arbeitslose gab es ebenfalls die Möglichkeit (jedoch mit Abschlägen) früher in die Rente zu gehen.

Mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 beginnt dann eine Geschichte der Anhebung der Altersgrenzen.

Mit der Reform der Berufsunfähigkeitsrente hin zur zweistufigen Erwerbsminderungsrente 2001 wurde auch der abschlagsfreie Zugang zur Rente für Schwerbehinderte auf 63 Jahre angehoben. In der Begründung heißt es: „Die besondere Altersgrenze für Schwerbehinderte stand schon immer in einem engen Zusammenhang mit den – inzwischen angehobenen – besonderen Altersgrenzen für andere Personengruppen (Arbeitslose, Frauen und langjährig Versicherte). **Aus Gründen der sozialen Symmetrie** wird deshalb auch die Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte angehoben, allerdings – vor dem Hintergrund einer Anhebung der anderen besonderen Altersgrenzen um bis zu 5 Jahre auf das 65. Lebensjahr – nur um 3 Jahre auf das 63. Lebensjahr. [...]“

Mit der Rentenreform 2007 (Wirkung ab 2012) wird das Zugangsalter für Regelaltersrenten für jedes Geburtsjahr angehoben und zugleich wurden die Möglichkeiten eines vorzeitigen Rentenbezugs abgeschafft bzw. weiter eingeeengt; Ausnahmen von der Regelaltersgrenze gibt es also nur noch für Schwerbehinderte und langjährig Versicherte (jeweils mit 35 Versicherungsjahren) sowie für besonders langjährig Versicherte (mit 45 Pflichtbeitragsjahren). Hinsichtlich der vorgezogenen Altersrenten für Frauen und wegen Arbeitslosigkeit bzw. nach Altersteilzeit konnte der Jahrgang 1951 als letzter noch davon Gebrauch machen.

Abschlagsfreie Renten werden mit Erreichen der (schrittweise angehobenen) Regelaltersrente gewährt. Schwerbehinderte (mit 35 Versicherungsjahren) erhalten eine abschlagsfreie Rente ab dem 65. Lebensjahr (mit Abschlägen ab 63 Jahren möglich). Langjährig Versicherte können mit Abschlägen ab 63 Lebensjahren in den Ruhestand gehen; nur besonders langjährig Versicherte mit 45 Pflichtbeitragsjahren werden (seit 2014) ab 63 Jahren nicht mit Abschlägen belegt – allerdings steigt diese Grenze wieder auf 65 Jahre an.

Konnten Schwerbehinderte seit 1972 mit 60 Jahren (5 Jahre vor der Regelaltersgrenze von 65 Jahren) in die abschlagsfreie Rente gehen, wurde die Altersgrenze mit der Reform 2001 für Schwerbehinderte auf 63 Jahre (Regel 65) und mit der Reform 2007 schrittweise auf 65 Jahre (Regel 67) angehoben, so dass heute lediglich 2 Jahre als Nachteilsausgleich gewährt werden. Einen nachvollziehbaren sachlichen Grund für das Abschmelzen des Nachteilsausgleich gibt es nicht. Angesichts der zusätzlichen Belastungen, denen Schwerbehinderte im Erwerbsleben ausgesetzt sind, bedarf es dringend einer Korrektur der zurückliegenden Rentenreformen. Der Nachteilsausgleich ist für Schwerbehinderte mit 35 Versicherungsjahren wieder auf 5 Jahre anzuheben.